

An das
-Gemeindeamt
 in

Datum

ERKLÄRUNG

zur Feststellung der Größe der Nutzfläche für eine Ferienwohnung im Sinne der §§ 9 a bis 9 d des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes (NFWAG), LGBl. Nr. 54/1980, in der letzten Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1998

Ich, (Name)

Adresse

erkläre, daß ich Eigentümer bzw. Miteigentümer der nachstehenden Ferienwohnung(en)¹ bin:

Anschrift:

Nutzfläche der Wohnung(en)²:

	Wohnung Nr.				Berichtigung zu Wohnung Nr.			
	1	2	3	4	1	2	3	4
	m ²	m ²	m ²	m ²				
Vorraum								
Bad								
WC								
Küche								
Zimmer								
Summe								

Ich erkläre weiters, daß die vorgenannte(n) Wohnung(en) nicht den Hauptwohnsitz³ einer Person bildet bzw. bilden.

Die Nutzung der Wohnung erfolgt:

Wohnung Nr. 1

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

Wohnung Nr. 2

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

Wohnung Nr. 3

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

Wohnung Nr. 4

- ganzjährig
- ganzjährig ab
- in der Zeit von bis

^{1, 2, 3} siehe Rückseite!

.....
 Unterschrift des Abgabepflichtigen

¹ § 9 a Abs. 2, 3 und 4 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes lauten:

„(2) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, sondern überwiegend zu Aufenthalten während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke als Wohnstätte dient.

(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung.

Miteigentümer sind Gesamtschuldner gemäß § 4 Steierm. Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder die Veränderung einer Ferienwohnung.“

² Nach § 9 b Abs. 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes gelten bei der Berechnung der Nutzfläche § 6 Abs. 1 und 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (BGBl. Nr. 417/1975). Diese Bestimmungen lauten:

„§ 6 (1) Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen; das gleiche gilt für die im § 1 Abs. 2 sonst genannten Teile der Liegenschaft, die mit einer Wohnung oder einer sonstigen Räumlichkeit im Wohnungseigentum stehen.

(2) Die Nutzfläche ist auf Grund des behördlich genehmigten Bauplans zu berechnen, es sei denn, daß eine Abweichung vom behördlich genehmigten Bauplan erwiesen wird; in diesem Fall ist die Nutzfläche nach dem Naturmaß zu berechnen.“

Bemerkung: Bei der Berechnung der Nutzfläche sind in erster Linie die beim Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz aufliegenden, behördlich genehmigten Baupläne zu verwenden. Im Falle von Abweichungen ist die Nutzfläche nach Naturmaßen zu bestimmen.

³ § 9 c Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes lauten:

„(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9 a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnungen im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben.

(2) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Ferienwohnungsabgabe wesentlichen Umstände verpflichtet.“